

From: ["Sangs, Andr -RL -611 BMG" <Andre.Sangs@bmg.bund.de>](mailto:Andre.Sangs@bmg.bund.de)

To: ["Rexroth, Ute" <RexrothU@rki.de>](mailto:RexrothU@rki.de)

["Rottmann-Gro ner, Heiko -61 BMG" <Heiko.Rottmann-Grossner@bmg.bund.de>](mailto:Heiko.Rottmann-Grossner@bmg.bund.de)
[RKI-Fach-Erlasswesen <RKI-Fach-Erlasswesen@bmg.bund.de>](mailto:RKI-Fach-Erlasswesen@bmg.bund.de)

Date: 1/11/2022 5:20:50 PM

Subject: AW: ID_4901-fachliche Vorgaben RKI zum Genesenenstatus

Attachments: ID-4889_Quarant ne_Isolierung_MPK_Tabelle_2022-01-10-fin_611.docx
GenesenenStatus-Vorgaben-RKI_Entwurf-2022-01-11_611docx.docx

Mir ist jetzt klar geworden, was mit der Gruppe der "geimpften Genesenen" erreicht werden soll, deren Infektion soll einfach als eine Einzel- oder Auffrischimpfung gewertet werden. Das musste dann mE im Quarantepapier wie anbei kommentiert nachgezogen werden und ggf. ebenfalls vom PEI auf seiner Seite.

Im RKI Papier zu den Genesenen muss doch korrigiert werden: Hier können wir nicht auf das Ende von Symptomen abstellen! Es kommt ausschlie?lich eine feste Zeitspanne, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, in Betracht. Das muss auch im Quarantepapier korrigiert werden.

Mit freundlichen Gru?en

Im Auftrag

Andre Sangs

Andre Sangs

Referatsleiter

Referat 611 Gesundheitssicherheit, Krisenmanagement national

Bundesministerium für Gesundheit

Friedrichstr. 108, 10117 Berlin

Festnetz:

+49 30 18441 4576

Fax:

+49 30 18441 1232

E-Mail:

andre.sangs@bmg.bund.de

Internet:

www.bundesgesundheitsministerium.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Sangs, Andre -RL -611 BMG

Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 18:00

An: 'Rexroth, Ute' <RexrothU@rki.de>; Rottmann-Großner, Heiko -61 BMG <Heiko.Rottmann-Grossner@bmg.bund.de>; RKI-Fach-Erlasswesen <RKI-Fach-Erlasswesen@bmg.bund.de>
Cc: Leitung_RKI <Leitung@rki.de>; Lars Schaade <schaadel@rki.de>; Hamouda, Osamah <HamoudaO@rki.de>; nCoV-Lage <nCoV-Lage@rki.de>; Mehlitz, Joachim-Martin <MehlitzJ@rki.de>; Harder, Thomas <HarderT@rki.de>; Wichmann, Ole <WichmannO@rki.de>; Wambach, Avila-Victoria -611 BMG <Avila-Victoria.Wambach@bmg.bund.de>; 611 BMG <611@bmg.bund.de>; 613 BMG <613@bmg.bund.de>; 614 BMG <614@bmg.bund.de>; Haas, Walter <HaasW@rki.de>; Buda, Silke <BudaS@rki.de>; Friedrich Dr., Lena -614 BMG <Lena.Friedrich@bmg.bund.de>; Wambach, Avila-Victoria -611 BMG <Avila-Victoria.Wambach@bmg.bund.de>; Lucking Dr., Gesa -RL -611 BMG <Gesa.Luecking@bmg.bund.de>; Renner, Thomas -UAL 51 BMG <Thomas.Renner@bmg.bund.de>; Schubert Dr., Falk -RL 523 BMG <Falk.Schubert@bmg.bund.de>; Velter, Boris -AL -L BMG <Boris.Velter@bmg.bund.de>
Betreff: AW: ID_4901-fachliche Vorgaben RKI zum Genesenenstatus

Liebe Frau Dr. Rexroth, lieber Herr Rottmann,

ein Genesennachweis ist jetzt wie folgt definiert:

"ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-ge-nesennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,".

Zu Buchstabe b muss festgelegt werden ob für den Beginn des Genesenen-Status der Ablauf einer bestimmten Frist nach Infektionsfeststellung gelten soll oder alternativ das Datum des Ergebnisses einer erfolgreichen Freitestung. Fachliche Vorgaben für die Entisolierung müssen nicht vorgegeben werden.

Zu Buchstabe c ist die Angabe von Tagen wahrscheinlich einfacher. Wir weichen hier aber eh von der EU-Vorgabe ab (180 Tage).

Die fachlichen Vorgaben so wie sie übersandt wurden, sind mE in Ordnung, aber wegen PCR wird sicherlich weiter diskutiert werden. 28 Tage Wartefrist wurden oftmals als zu lang beschrieben, hier hat sich das RKI offenbar nicht zu 14 Tagen durchringen können?

Wir müssen mit Abt. 5 besprechen, wie schnell eine Anpassung der entsprechenden Zertifikate erfolgen kann. Personen, die jetzt zwischen dem 3 und 6 Monat nach Genesung sind, würden diesen Status am Samstag verlieren, wenn das so online gestellt wird (obwohl sie weiterhin gültiges EU-Zertifikat haben). Das sollten wir unbedingt kommunikativ begleiten oder aber Übergangsfristen auf der RKI-Seite vorsehen.

Das gilt entsprechend dann für die PEI-Seite und die Definition der Impfnachweise.

Schließlich haben wir noch das Problem der Gruppe der "geimpften Genesenen" (die laut Empfehlung zur Absonderung ebenfalls befreit werden sollen), diese werden durch die RKI-Veröffentlichung anbei gar nicht angesprochen:

Davon sollen Einfach-Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine einzelne Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben erfasst werden. Meines Erachtens einzig folgerichtig wäre es, wenn man diesen Personenkreis eine Gleichstellung nur für drei Monate gewährt, weil nach der Überlegung des Ministers eine Genesung "so viel wert sein soll" wie eine einzelne Impfung. Dann aber brauchen wir für den Fall einer Impfung im Anschluss an eine Krankheit gar nichts weiter, weil ja schon durch den Genesenen-Status allein drei Monate Status gewährt wird? Oder sollen hier 6 Monate gewährt werden-dann müsste doch aber die Impfung direkt im Anschluss an die Genesung erfolgen? Eine unbefristete Gleichstellung mit den Auffrischgeimpften macht keinen Sinn, bedeuten doch eine einzelne Impfung und eine Genesung so viel wie zwei Einzelimpfungen und gerade nicht drei Einzelimpfungen.

Ich empfehle daher Streichung, auch im Quarantanepapier anbei (siehe Kommentar).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andre Sangs

Andre Sangs

Referatsleiter

Referat 611 Gesundheitssicherheit, Krisenmanagement national

Bundesministerium für Gesundheit

Friedrichstr. 108, 10117 Berlin

Festnetz:

+49 30 18441 4576

Fax:

+49 30 18441 1232

E-Mail:

andre.sangs@bmg.bund.de

Internet:

www.bundesgesundheitsministerium.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Rexroth, Ute [mailto:RexrothU@rki.de]

Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 16:14

An: Sangs, Andre -RL -611 BMG <Andre.Sangs@bmg.bund.de>; Rottmann-Großner, Heiko -61 BMG <Heiko.Rottmann-Grossner@bmg.bund.de>; RKI-Fach-Erlasswesen <RKI-Fach-Erlasswesen@bmg.bund.de>

Cc: Leitung_RKI <Leitung@rki.de>; Lars Schaade <schaadel@rki.de>; Hamouda, Osamah <HamoudaO@rki.de>; nCoV-Lage <nCoV-Lage@rki.de>; Mehlitz, Joachim-Martin <MehlitzJ@rki.de>; Harder, Thomas <HarderT@rki.de>; Wichmann, Ole <WichmannO@rki.de>; Wambach, Avila-Victoria -611 BMG <Avila-Victoria.Wambach@bmg.bund.de>; 611 BMG <611@bmg.bund.de>; 613 BMG <613@bmg.bund.de>; 614 BMG <614@bmg.bund.de>; Haas, Walter <HaasW@rki.de>; Buda, Silke <BudaS@rki.de>
Betreff: WG: ID_4901-fachliche Vorgaben RKI zum Genesenenstatus

Lieber Herr Sangs, lieber Herr Rottmann,

wir haben einen Entwurf Vorschlag erstellt, der die fachlichen Vorgaben zum Genesenenstatus beinhaltet (Anlage). Die Vorgaben orientieren sich sehr stark an den Angaben unter der Tabelle aus den MPK-Beschlüssen.

Aber leider gibt es beim genauen Hinsehen doch einige Probleme:

Eine offene Frage ist, ob sich die Zeiten analog zum MPK-Beschluss am Symptombeginn orientieren können, oder sich aber auf das Datum der Testung stützen, auf das der Text der Verordnung explizit abhebt.

Der neue Verordnungstest beinhaltet auch unter b) "Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung". Uns ist nicht ganz klar, wie wir damit umgehen sollen. Wird hier erwartet, dass an der Stelle fachliche Vorgaben für die Entisolierung vorgegeben werden? Eine andere Frage ist, ob wir bei der max. Dauer analog des MPK-Beschlusses von "vollendetem 3. Monat" sprechen, oder 90 Tage präzisieren, was ggf. eindeutiger wäre. Ob es zusätzlich Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Diskussionen zur Einreise-VO gibt, weil durch die 3-Monates-Frist (statt 180 Tagen) keine Anpassung an internat. Standards erfolgt, wie zunächst mit der Mantelverordnung angestrebt, können wir nicht beurteilen. Darüber hinaus besteht schon jetzt die Erwartungshaltung aus den Bundesländern, angesichts der PCR-Kapazitätsknappheit auch AG-Teste zu erlauben. Wir wurden aber zunächst beim PCR-Test bleiben, aber voraussichtlich wird an dieser Stelle absehbar eine Aktualisierung nötig werden.

Angesichts der dringenden Zeit (Veröffentlichung zum 14.1.22) bitten wir um ein zeitnahes Treffen mit dem BMG.

Viele Grü?e,

Ute Rexroth

Viele Grü?e,
Ute Rexroth

Dr. med. Ute Rexroth, MPH MSc

Robert Koch-Institut
Abteilung für Infektionsepidemiologie
Leiterin des Fachgebiets für infektionsepidemiologisches Krisenmanagement,
Ausbruchsuntersuchungen und Trainingsprogramme

Seestr. 10
13353 Berlin

E-Mail: rexrothu@rki.de
Tel.: 030 18 754-3259
FAX: 030 18 754-3533

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Bitte folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/rki_de

Bitte abonnieren Sie unseren Newsletter für Ärzte: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Newsletter/newsletter_node.html

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Harder, Thomas

Gesendet: Dienstag, 11. Januar 2022 11:48

An: Mehlitz, Joachim-Martin <MehlitzJ@rki.de>; Rexroth, Ute <RexrothU@rki.de>; Wichmann, Ole <WichmannO@rki.de>; STIKO-Geschäftsstelle <STIKO-Geschäftsstelle@rki.de>

Cc: Hamouda, Osamah <HamoudaO@rki.de>; nCoV-Lage <nCoV-Lage@rki.de>; RKI-Pressestelle <Presse@rki.de>

Betreff: AW: Definition Genesenenstatus

Liebe Kollegen,

FG33 ist mit der geänderten Fassung einverstanden. Aus unserer Sicht besteht kein weiterer Diskussionsbedarf, falls jedoch noch einmal ein entsprechender Termin angesetzt wird, kommen wir gern dazu.

Viele Grüße

Thomas Harder.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mehlitz, Joachim-Martin

Gesendet: Montag, 10. Januar 2022 17:23

An: Rexroth, Ute <RexrothU@rki.de>; Wichmann, Ole <WichmannO@rki.de>; Harder, Thomas <HarderT@rki.de>; STIKO-Geschäftsstelle <STIKO-Geschäftsstelle@rki.de>

Cc: Hamouda, Osamah <HamoudaO@rki.de>; nCoV-Lage <nCoV-Lage@rki.de>; RKI-Pressestelle <Presse@rki.de>

Betreff: AW: Definition Genesenenstatus

Liebe Frau Rexroth,

herzlichen Dank für die schnelle Erstellung und Übersendung.

Bitte sehen Sie anbei meine Anmerkungen und Änderungsvorschläge (hier: i.W. Angleichung an den Wortlaut SchAusnahmV/EinreiseV; nach m.E. lautet der Auftrag ans RKI, die Vorgaben für Genesenennachweise festzulegen, nicht den Genesenenstatus zu definieren- auch wenn das im

Ergebnis natürlich aufs gleiche hinausläuft), sowie zur Einordnung für die übrigen Empfänger noch einmal das Ergebnis der Ressortabstimmung (hier relevant: Art. 1 Nr. 1 lit. b) auf S. 4 sowie Art. 2 Nr. 1 auf S. 5).

Ich schlage vor, dass wir hierzu nach Prüfung/Überarbeitung durch FG33/Herrn Wichmann noch einmal gemeinsam sprechen, bevor der Vorschlag ans BMG kommuniziert wird (ggf. im Krisenstab gemeinsam mit Herrn Schaade?).

Für Rückfragen zu meinen Anmerkungen/Vorschlägen stehe ich gerne zur Verfügung.

VG
JM
L/L1; -5016

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Rexroth, Ute

Gesendet: Montag, 10. Januar 2022 16:01

An: Wichmann, Ole <WichmannO@rki.de>; Harder, Thomas <HarderT@rki.de>; STIKO-Geschäftsstelle <STIKO-Geschäftsstelle@rki.de>

Cc: Hamouda, Osamah <HamoudaO@rki.de>; nCoV-Lage <nCoV-Lage@rki.de>; Mehltz, Joachim-Martin <MehltzJ@rki.de>; RKI-Pressestelle <Presse@rki.de>

Betreff: Definition Genesenenstatus

Lieber Ole, liebes FG 33,

die Kabinettsvorlage der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung sieht vor, dass das RKI künftig die Definition des Genesenenstatus ausweist.

Das hatten wir ja vor 6 Monaten schon diskutiert. Damals wurde vom Justizministerium vorgezogen, den Stand der Wissenschaft im Verordnungstext abzubilden und so den damaligen Stand in Stein zu meißeln. Jetzt dürfen wir es ausweisen.

In der Anlage findet ihr einen Vorschlag, gemäß den Inhalten, die in der jetzigen Verordnung stehen (PCR-Test, ab 28 Tage nach pos. Test). MPK-beschlüsse 7. Ministerrat gegen auf 3 Monate "Haltbarkeit".

Im Krisenstab heute wurde gebeten, dass FG 33 dieses Dokument längerfristig betreut, da es um Immunität geht.

Wir müssen diese Woche mit BMG abstimmen.

Da kann Lagezentrum/ FG 38 noch unterstützen.

@ Lagezentrum: Bitte einen ID anlegen und einen Ordnerplatz. Danke!

Viele Grüße,
Ute
Dr. med. Ute Rexroth, MPH MSc

Robert Koch-Institut
Abteilung für Infektionsepidemiologie

Leiterin des Fachgebiets für Infektionsepidemiologisches Krisenmanagement,
Ausbruchsuntersuchungen und Trainingsprogramme

Seestr. 10
13353 Berlin

E-Mail: rexrothu@rki.de
Tel.: 030 18 754-3259
FAX: 030 18 754-3533

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit.

Bitte folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/rki_de

Bitte abonnieren Sie unseren Newsletter für Ärzte: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Newsletter/newsletter_node.html

Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 (gültig für alle gegenwärtig in Deutschland zirkulierenden Virusvarianten einschließlich der Omikron-Virusvariante)

Personengruppe	Isolierungsdauer* (von Infizierten, Zeitraum beginnt am Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten am Datum der Abnahme des positiven Tests)	Quarantänedauer (von Kontaktpersonen, Zeitraum beginnt unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten)
Allgemeine Bevölkerung	7 Tage, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit, mit abschließendem negativen PCR-Test** oder zertifizierten Antigentest***, Nachweis durch Testzentrum/Labor/Arzt erforderlich 10 Tage ohne abschließenden Test	7 Tage mit abschließendem negativen PCR-Test** oder zertifizierten Antigentest***, Nachweis durch Testzentrum /Labor/Arzt erforderlich 10 Tage ohne abschließenden Test
Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe	7 Tage, wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit, mit abschließendem negativen obligatorischem PCR-Test**, Nachweis durch Testzentrum /Labor/Arzt erforderlich	Wie in Allgemeinbevölkerung
Schülerinnen/Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort	Wie in Allgemeinbevölkerung	5 Tage mit abschließendem negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigentest***, sofern regelmäßige (serielle) Testung in der Einrichtung erfolgt****

Das Testergebnis des Abschlusstestes soll vor der Beendigung der Isolierung oder Quarantäne vorliegen.
In allen Bereichen werden im Anschluss an die Beendigung der Isolierung und Quarantäne bis zum Tag 14 nach Symptombeginn (Entsolierte), letztem Kontakt mit dem infektiösen Fall (Kontaktpersonen) bzw. Symptombeginn des Primärfalles im Haushalt (Haushaltskontaktpersonen) eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske im Kontakt mit anderen Personen empfohlen. Kontaktpersonen sollen sich selbst monitoren; sollten innerhalb dieser 14 Tage Symptome auftreten, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, ist sofort eine Selbst-Isolierung und ein PCR-Test durchzuführen; bei positivem Resultat beginnt die Isolierungszeit ab dem Datum des Symptombeginns.

*Zur Isolationsdauer von Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeheimen siehe bitte hier: [LINK einfügen](#)

**Zur Beendigung der Isolierung sind ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT-Wert >30 zulässig. Bei einem positiven PCR-Test mit einem CT-Wert <30 wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und erneut getestet. Zur Beendigung der Quarantäne muss das PCR-Resultat negativ sein.

***Entsprechend überprüfte Antigentests sind hier veröffentlicht: www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf

****Ausnahmen möglich, z.B. wenn ein Test-To-Stay-Ansatz (tägliche Testung und Maskenpflicht) in der Einrichtung etabliert wurde.

Ausnahmen von Quarantäne:

1. **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung) bei COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) sind zwei Auffrischimpfungen erforderlich
3. **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum Abschluss des dritten Monats nach der Impfung.
4. **Genesene** ab dem 28. Tag nach Test bis zum Abschluss des dritten Monats nach Symptombeginn (bei asymptomatisch Infizierten ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)
5. **Eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion (PCR-Nachweis) wird als eine einzelne Impfung (als Teil der Grundimmunisierung bzw. als eine Auffrischimpfung) anerkannt.**
- 6.

Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise

Fachlich verantwortlich im RKI: FG 33

Ort der Publikation: www.rki.de/covid-19-genesenennachweis

Erste Veröffentlichung: 14.01.2022

Gesetzesgrundlage: Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (§ 2 Nr. 5) und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14.01.2021

Einführungstext:

Gemäß Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14.01.2022 (hier [link zum Text der Verordnung](#)) weist das RKI aus, welche fachlichen Vorgaben ein Genesenennachweis erfüllen muss.

Die Festlegung der Vorgaben erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise:

Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein

UND

- b) der Symptombeginn muss mindestens 28 Tage zurück liegen (bei asymptomatisch Infizierten ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)

UND

- c) der Symptombeginn darf höchstens 90 Tage zurückliegen (bei asymptomatisch Infizierten ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests).

Diese Vorgaben werden regelmäßig überprüft und können sich gemäß Stand der Wissenschaft ändern.